



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 24
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 02.05.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
15.03.2019 Az.: 24-7/0513.2-26/Seilbahn Fa. Holcim

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Holcim

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Seilschwebbahn zwischen dem Zementwerk Dotternhausen und dem Steinbruch auf dem Plettenberg, Gemeinde Dotternhausen (Zollernalbkreis)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Durch jahrelange Versäumnisse in Sanierung und Ertüchtigung der bestehenden Seilschwebbahn zwischen dem Zementwerk Dotternhausen und dem Steinbruch auf dem Plettenberg wird nun ein Umbau erforderlich, der letztendlich bis auf Beibehaltung der Trasse und der Mehrzahl der Fundamente einem Neubau entspricht.

Es müssen drei neue Stützen errichtet werden und dazu insgesamt an fünf Stellen neue, zusätzliche Stützenfundamente geschaffen werden.

Seite 1 von 2

Dafür ist bei einigen eine besondere, wenn auch relativ geringe Zuwegung in bisher unbelastetem Gelände erforderlich. Für die letztendlich 25 qm großen Fundamente ist ein Aushub auf jeweils 200 qm erforderlich, der nach Begründung und Anböschung auf die genannten 25 qm reduziert wird.

Vorbereitende Beseitigung des Aufwuchses und möglicherweise nicht schichtgerechte Lagerung und Einbau des Bodenaushubes stellen in dem rutschgefährdeten Gelände einen erheblichen Eingriff dar.

Die künftigen massiven Stützen, welche wahrscheinlich auch höher als die bisherigen sind und damit die Sichtkulisse des Waldes überragen, stellen eine zusätzliche optische Beeinträchtigung dar. Größe und Anzahl der Gondeln, insbesondere der Personengondeln verstärken diesen Eindruck. Es ist deshalb zu prüfen, ob alle technischen Möglichkeiten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung ausgeschöpft sind und so nur eine gedeckte Farbgebung gefordert werden kann. Die bisherigen farblich angepassten Gitterstützen und natürlich der Gewöhnungseffekt ergeben einen auskömmlichen, verträglichen Eindruck.

Nachdem das Einlaufbauwerk an der Bergstation entfällt, ist Tragseilhöhe und -verlauf so zu gestalten, dass die Sichtbeeinträchtigung so gering wie möglich gehalten wird. Gestaltung und Eingrünung können zu weiteren Verbesserungen führen.

Es ist vertraglich oder genehmigungsrechtlich sicherzustellen, dass die Personengondeln ausschließlich zum betrieblichen Transport von Firmenangehörigen benutzt werden.

Die Umbaumaßnahme stellt einen, wenn auch geringen, Eingriff in ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutz- sowie ein Landschaftsschutzgebiet dar. Dieser wurde naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich, auch im Rahmen von entsprechenden Vorprüfungen abgearbeitet. Dabei wird von einer sachlich korrekten und erschöpfenden Erfassung und Darstellung ausgegangen.

Die speziellen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minderung sind geeignet und plausibel. Die geplante ökologische Baubegleitung gibt zusätzlich Sicherheit. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen noch konkretisiert werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass über den genannten Antrag sinnvollerweise erst entschieden werden kann, wenn eine Entscheidung über die Steinbrucherweiterung auf dem Plettenberg getroffen worden ist, um diese nicht zu präjudizieren.

Um ggf. weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269